



## Informationen zum Schulrecht 2015/2016

### **Wer gibt der Schule Auskunft darüber, welcher Elternteil das Sorgerecht hat?**

*Art. 296 Abs. 2 ZGB, § 21 Abs. 3 Bst. a SchulG – Die Kinder stehen, solange sie minderjährig sind, unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, mit der Schule und den Schuldiensten zusammenzuarbeiten.*

Solange keine gerichtlichen oder vormundschaftlichen Anordnungen bezüglich des Sorgerechts getroffen sind, haben beide Elternteile – auch wenn sie nicht den gleichen Wohnort haben – die elterliche Sorge inne und sind in gleicher Weise zu informieren oder anzuhören.

Wurde die elterliche Sorge vom Gericht oder der KESB gemäss Art. 298 ZGB anders geregelt, so informiert der sorgeberechtigte Elternteil oder die KESB die Schule darüber. In einem solchen Fall ist aus dem gerichtlichen Entscheid oder der Verfügung der KESB die Anordnung betreffend Sorgerecht ersichtlich.

Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 1. September 2015